

Landgericht Landshut

Az.: 13 S 1769/24 e
4 C 471/23 AG Landau a.d. Isar



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Wallstraße 59,
10179 Berlin, Gz.: 184125-[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, d. vertr. d.d.Vorstandsvorsitzenden Oliver Blume, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sernetz Schäfer Rechtsanwälte**, Partnerschaft mbB, Karlsplatz 11, 80335 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Andree, die Richterin am Landgericht Dr. Spitzer und die Richterin am Landgericht Orgel am 30.04.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Landau a.d. Isar vom

16.05.2024, Az. 4 C 471/23, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.150,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.02.2024 zu zahlen.
 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen
- II. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz trägt der Kläger 71%, die Beklagte 29%. Von den Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger 67%, die Beklagte 33%.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 3.450,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet.

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6, 27 EG-FGV in Höhe von 1.150,00 € zu.

Die Beklagte hat für das streitgegenständliche Fahrzeug eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung erteilt. Der dem Kläger entstandene Vermögensschaden beträgt 5% des gezahlten Kaufpreises. Ein sog. Aufzehrfall liegt hier nicht vor, weil der Kläger auf den Hinweis vom 11.03.2025 ergänzend vorgetragen hat, dass der aktuelle Kilometerstand unverändert 64.088 km beträgt und das Fahrzeug zwischenzeitlich abgemeldet wurde (Anlage BK10).

Zur weiteren Begründung wird auf den Hinweis der Kammer vom 11.03.2025 Bezug genommen.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten besteht nicht. Eine Anspruchsgrundlage ist nicht ersichtlich. Aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV kann neben dem Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens eine Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten nicht verlangt werden (BGH Urt. v. 16.10.2023 – VIa ZR 14/22, BeckRS 2023, 32287 Rn. 13, beck-online). Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB bestehen nicht. Diesbezüglich fehlt es bereits an entsprechendem Sachvortrag. Die Klage stützt sich allein auf eine Verletzung der §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV i. V.m. Art. 18 der Richtlinie 2007/46/EG (vgl. im Übrigen auch OLG Hamm (13. Zivilsenat), Urteil vom 23.07.2024 – 13 U 115/2). Auch ein Anspruch aus Verzugsgesichtspunkten scheidet aus. Die Voraussetzungen des Verzugs im Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens sind nicht dargetan.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging gem. §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde gem. § 47 GKG festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Andree
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Spitzer
Richterin
am Landgericht

Orgel
Richterin
am Landgericht

Verkündet am 30.04.2025

gez.
 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 30.04.2025

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Landshut

Az.: 13 S 1769/24 e
4 C 471/23 AG Landau a.d. Isar



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel Rechtsanwälte**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 184125-[REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, d. vertr. d.d.Vorstandsvorsitzenden Oliver Blume, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Sernetz Schäfer Rechtsanwälte**, Partnerschaft mbB, Karlsplatz 11, 80335 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Landshut - 1. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Andree, den Richter am Landgericht Dr. Birndorfer und die Richterin am Landgericht Orgel am 11.03.2025 folgenden/s

Hinweis gemäß § 139 ZPO

Nach erneuter Würdigung der Sach- und Rechtslage dürfte die Berufung - vorbehaltlich der auf den aktuellen Kilometerangaben basierten Berechnung des Nutzungsvorteils - teilweise Aussicht auf Erfolg haben.

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Ersatz des Differenzschadens aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m.

§§ 6, 27 EG-FGV zu, der mit 5% des gezahlten Kaufpreises zu bemessen ist. Eine Anrechnung von Nutzungsvorteilen dürfte nach vorläufiger Würdigung auf Basis der derzeitigen Angaben ausscheiden.

1.

Bei §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV handelt es sich um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, Rn. 21, juris).

2.

Die Beklagte hat für das streitgegenständliche Fahrzeug eine unzutreffende Übereinstimmungsbescheinigung erteilt.

Unzutreffend ist eine Übereinstimmungsbescheinigung, wenn das betreffende Kraftfahrzeug mit einer gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgerüstet ist, weil die Bescheinigung dann eine tatsächlich nicht gegebene Übereinstimmung des konkreten Kraftfahrzeugs mit Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 ausweist (BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 – VIa ZR 335/21 –, Rn. 34, juris).

3.

Die Kammer sieht nach erneuter Würdigung der Sach- und Rechtslage die unstreitig im Fahrzeug hinterlegte Fahrkurvenerkennung als Abschaltvorrichtung an.

Wie bereits im Hinweis vom 30.10.2024 ausgeführt, ist „Abschaltvorrichtung“ in Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 legaldefiniert als „ein Konstruktionsteil, das die Temperatur, die Fahrzeuggeschwindigkeit, die Motordrehzahl (UpM), den eingelegten Getriebegang, den Unterdruck im Einlasskrümmer oder sonstige Parameter ermittelt, um die Funktion eines beliebigen Teils des Emissionskontrollsystems zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, verringert wird“.

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass der Tatbestand der Abschaltvorrichtung über den Wortlaut des Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 hinaus nicht nur bei einer entsprechenden Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems erfüllt sein kann, sondern auch dann, wenn nur unter Prüfstandsbedingungen eine Verbesserung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems bewirkt wird und zwar selbst dann, wenn eine solche Verbesserung punktuell auch unter normalen Nutzungsbedingungen des Fahrzeugs beobachtet werden kann (EuGH, Ur-

teil vom 17. Dezember 2020 – C-693/18).

Nach dieser Maßgabe handelt es sich nach dem eigenen Vortrag der Beklagten bei der im streitgegenständlichen Fahrzeug verbauten Fahrkurvenerkennung um eine Abschalt einrichtung.

Nach dem Vortrag der Beklagten bewirkt die Fahrkurvenerkennung, dass der NSK gegen Ende der einem NEFZ stets vorgeschalteten Vorkonditionierungsfahrt, sog. Preconditioning oder „Precon“, vollständig regeneriert wird (DeNOx und DeSOx), damit er zu Beginn der NEFZ-Prüffahrt nahezu leer ist und, dass innerhalb des NEFZ der NSK an zeitlich genau definierten Punkten regeneriert. Weiter führt die Beklagte aus, dass in dem auf 11 km angelegten Prüfzyklus jeweils nur zwei Regenerationen des NSK ausgelöst würden. Die erste Regeneration erfolge im ersten Drittel des außerstädtischen Teils (bei ca. 70 km/h), die zweite kurz vor dem Ende des außerstädtischen Teils (bei ca. 100 km/h). Hingegen würden im Straßenbetrieb auf einer gleich langen Strecke je nach dem vorherigen Beladungszustand des NSK entweder zwei oder drei Regenerationen ausgelöst werden. Weiter trägt die Beklagte vor, dass die im streitgegenständlichen Fahrzeug hinterlegte Fahrkurvenerkennung dazu führt, dass in Abhängigkeit von der Abgastemperatur und der Alterung des NSK eine Heizmaßnahme im NEFZ aktiviert werden könne. In diesem Falle führe dies dazu, dass die Temperatur des NSK im NEFZ unmittelbar vor dem ersten NSK-Regenerationsevent erhöht werde.

Da prinzipiell jede Regeneration des NSK aufgrund des auftretenden Luftmangels zu einer hohen Partikelbildung führt (vgl. dazu etwa S. 6 des Abschlussberichts der Untersuchungskommission „Volkswagen“), bedeutet eine Reduzierung der Anzahl der Regenerationen eine Verbesserung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems, die hier allein unter Prüfstandsbedingungen stattfindet. Da die Funktion des NSK vom Erreichen einer bestimmten Betriebstemperatur abhängt, wird außerdem durch das Aufheizen allein unter Prüfstandsbedingungen eine Verbesserung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems bewirkt (so auch (OLG Hamm, Urteil vom 18. Juli 2024 – I-13 U 115/22 –, Rn. 45 f., juris).

Abweichendes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte vorträgt, die von ihr veranlasste A-/B-Messungen an Feldfahrzeugen hätten ergeben, dass die hinterlegte Fahrkurvenerkennung überhaupt keinen außerhalb der üblichen Messtoleranzen liegenden Einfluss auf die NOx-Emissionen gehabt habe. Denn die Beklagte trägt zugleich vor, dass die an die Fahrkurvenerkennung geknüpfte, gezielte Platzierung des Regenerationsevents im Precon sowohl in der A- als auch der B-Messung aktiv gewesen sei. Dabei handelt es sich gerade um die mit Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 nicht zu vereinbarende Umschaltung im Prüfstandsbetrieb, die im Straßenbetrieb

nicht stattfindet (OLG Hamm, Urteil vom 18. Juli 2024 – I-13 U 115/22 –, Rn. 51, juris). Weiter behauptet die Beklagte auch nicht, dass die Fahrkurvenerkennung keinerlei Auswirkungen auf die gemessenen Emissionen hatte, sondern trägt lediglich vor, die Fahrkurvenerkennung habe außerhalb der üblichen Messstreuungen keinen Einfluss auf die NOx-Emissionen.

Es handelt sich auch nicht um eine zulässige Abschaltvorrichtung. Eine Abschaltvorrichtung kann nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn nachgewiesen ist, dass diese Vorrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, und diese Risiken derart schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Vorrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen (vgl. EuGH, Urteil vom 21. März 2023, aaO Rn. 64). Die von der Beklagten beschriebene Intention, durch die Fahrkurvenerkennung Messergebnisse zu erreichen, die wegen der gleichen Anzahl von Regenerationsvorgängen vergleichbar sind, fällt hingegen nicht unter den Ausnahmetatbestand des Art. 5 Abs. 2 S. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 18. Juli 2024 – I-13 U 115/22 –, Rn. 56 - 57, juris).

4.

Die Beklagte handelte auch schuldhaft.

Entgegen der Auffassung des Erstgerichts kann sich die Beklagte vorliegend nicht auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen.

Die Beklagte hat die aus der Schutzgesetzverletzung folgende Verschuldensvermutung weder ausgeräumt noch einen unvermeidbaren Verbotsirrtum konkret dargelegt.

Der Bundesgerichtshof hat durch Urteil vom 25.9.2023 – VIa ZR 1/23 die Anforderungen, die an die diesbezügliche Darlegungslast der Beklagten zu stellen sind, präzisiert. Erforderlich ist zunächst die Darlegung eines Rechtsirrtums. Außerdem hat der Fahrzeughersteller vorzutragen, dass sich sämtliche seiner verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB über die Rechtmäßigkeit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung mit allen für die Prüfung nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 bedeutsamen Einzelheiten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Klagepartei in einem Rechtsirrtum befanden oder im Falle einer Ressortaufteilung den damit verbundenen Pflichten genügten (so auch: OLG München (29. Zivilsenat, Urteil vom 25.07.2024 – 29 U 6194/21).

Vorliegend fehlt jeder Vortrag zum Verbotsirrtum sämtlicher verfassungsmäßig berufenen Vertre-

ter der Beklagten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

5.

Die Kammer schätzt den der Klagepartei entstandenen Vermögensschaden innerhalb der von dem Bundesgerichtshof vorgegebenen Bandbreite zwischen 5 % und 15 % des gezahlten Kaufpreises auf 5% und damit auf 1.150,00 €. Zwar erscheint grundsätzlich die Anwendung des mittleren Prozentsatzes von 10 % gerechtfertigt. Der Schaden der Klagepartei ist jedoch auf 5 % zu mindern, weil für das streitgegenständliche Fahrzeug von der Beklagten ein Software-Update bereitgestellt wird, das die mit der Fahrkurvenerkennung verbundenen unzulässigen Funktionalitäten beseitigt (so auch: OLG München (29. Zivilsenat), Urteil vom 25.07.2024 – 29 U 6194/21).

Die Angaben der Klagepartei in der Berufungsbegründung zu dem aktuellen Kilometerstand von 65.000 km als zutreffend unterstellt, liegt kein sog. Aufzehrfall vor. (Für eine abschließende Bewertung ist allerdings noch die Angabe des aktuellen Kilometerstandes durch die darlegungs- und beweisbelastete Klagepartei notwendig.)

Nutzungsvorteile und der Restwert des Fahrzeugs sind erst dann und nur insoweit schadensmindernd anzurechnen, als sie den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufvertrags (gezahlter Kaufpreis abzüglich Differenzschaden) übersteigen (BGH Urteil vom 26.6.2023 – VIa ZR 335/21).

Für die Berechnung des Differenzschadens geht das Gericht von einer Laufleistung von 250.000 km aus. Der Nutzungsvorteil berechnet sich sodann wie folgt:

Bruttokaufpreis (23.000,00 €) x gefahrene Strecke (27.466 km) / erwartete Restlaufleistung im Erwerbszeitpunkt (212.466 km) = 2.973,27 €

Selbst den von der Beklagten im Rahmen der Klageerwiderung behauptete Restwert von 16.750,00 € als zutreffend unterstellt, erreicht die Summe aus Restwert und Nutzungsvorteil (19.723,27 €) den Wert des Fahrzeugs bei Abschluss des Kaufpreises (21.850,00 €) nicht, so dass eine Anrechnung der Nutzungsvorteile zu unterbleiben hat.

II.

Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses. **Die Klagepartei wird insbesondere aufgefordert, den aktuellen Kilometerstand vorzutragen.**

Binnen derselben Frist wird um Mitteilung gebeten, ob Einverständnis mit einer **Entscheidung im**

schriftlichen Verfahren besteht.

gez.

Andree
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Birndorfer
Richter
am Landgericht

Orgel
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 11.03.2025

■ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle